

81. Unter welchen Voraussetzungen ist die Beleidigung eines Religionsdieners als in Beziehung auf den Beruf desselben begangen anzusehen?

St.G.B. §. 196.

Vgl. Bb. 3 Nr. 91. 92; Bb. 12 Nr. 12.

II. Straffenat. Urt. v. 16. Juni 1885 g. S. Rep. 1417/85.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte S. ist wegen verleumderischer Beleidigung (§. 187 St.G.B.'s) zu Strafe verurteilt. Mit Grund rügt die Revision den Mangel des zur Verfolgung erforderlichen Strafantrages (§. 194 St.G.B.'s.)

Die Beleidigung ist darin gefunden, daß die Angeklagte von dem Superintendenten K. erzählt hat, dieser habe mit seiner Magd L. Unzucht getrieben. Weder von dem K., noch von der L. liegt ein Strafantrag vor, wohl aber seitens des Konsistoriums der Provinz Brandenburg als der dem Superintendenten K. vorgelegten Behörde. Diesen Antrag sieht die Strafkammer für ausreichend an, weil sie eine Beleidigung in Beziehung auf den Beruf des K. für vorliegend erachtet. Denn, so führt das Urteil aus, es werde diesem die Verletzung einer Amtspflicht vorgeworfen, da zu dem Kreise der Amtspflichten eines Geistlichen die strenge Bemahrung sittlicher Reinheit gehöre und eine Verletzung dieser Pflicht in den Augen der Gemeinde nicht nur den Menschen, sondern ganz besonders den Religionsdiener herabwürdige und die Disziplinarbestrafung des letzteren zur Folge habe. Diese Begründung erweist sich als nicht haltbar.

Ist die Beleidigung gegen einen Religionsdiener u. s. w., während er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist, oder in Beziehung auf den Beruf desselben begangen, so steht auch dem amtlichen Vorgesetzten des Beleidigten das Recht zu, den Strafantrag zu stellen (§. 196 St.G.B.'s). In der Ausübung des Berufes ist K. zweifellos nicht beleidigt. Es kann sich daher nur fragen, ob die Beleidigung in Beziehung auf den Beruf des Geistlichen verübt ist.

Unzweifelhaft liegt die vom Gesetze erforderte Beziehung zu dem Berufe vor, wenn die beleidigende Kundgebung die Berufsthätigkeit zum Gegenstande hat, nicht minder auch, wenn zwischen der Kundgebung und der Berufsausübung ein ursächlicher Zusammenhang, sei es in Wirklichkeit oder nach dem Inhalte der Kundgebung, besteht.

Die Beleidigung kann zu dem Berufe auch in der Weise in Beziehung gesetzt sein, daß das angebliche Verhalten des Beleidigten zu dem Verhalten, welches dessen Beruf erheischt, in Kontrast gesetzt wird.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 26. Februar 1884; Rep. 295/84.

Dem letzterwähnten Falle steht der fernere gleich, wenn dem Beleidigten ein außerdienstliches Verhalten zur Last gelegt wird, welches

sich als Verletzung einer den Berufsgenossen besonders auferlegten Berufspflicht darstellt; hier ist die Beleidigung zwar nicht ausdrücklich in Beziehung zu dem Berufe gesetzt, die Beziehung ergibt sich aber von selbst aus der die besondere Pflicht auflegenden Vorschrift.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 24. Februar 1885 in Entsch. in Straff. Bd. 12 S. 49.

Dagegen kann eine Beziehung auf den Beruf nicht schon darin gefunden werden, daß der Beleidigte einer außerdienstlichen Handlungsweise beschuldigt wird, welche, wenn die Beschuldigung wahr wäre, ihn der Berufsstellung unwürdig erscheinen lassen oder eine Bestrafung im Disziplinarwege rechtfertigen würde. In solchen Fällen ist die Beleidigung nicht in Beziehung zu dem Berufe gebracht, eine derartige Beziehung auch nicht erkennbar. Es muß zugegeben werden, daß in solchen Fällen die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegen kann; dieser Rücksicht ist aber vom Gesetzgeber eine entscheidende Bedeutung nicht eingeräumt, da sonst die Beleidigung von Beamten, Religionsdienern u. s. w. als Officialdelikt hätte behandelt oder, wie nach Art. 193 des thüringischen und nach Art. 246 des sächsischen Strafgesetzbuches von 1868, dem Vorgesetzten das Antragsrecht allgemein, „gleichviel ob die im öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältnis oder sonst verletzt worden sind,“ hätte gegeben werden müssen.

Der erste Richter legt mit einem besseren Scheine von Berechtigung auf den Umstand Gewicht, daß im vorliegenden Falle dem Religionsdiener geschlechtliche Ausschweifung und sonach Verletzung einer ihm besonders obliegenden Berufspflicht vorgeworfen wird. Richtig ist, daß §. 67 II. 11 preuß. N.L.R.'s bestimmt:

„Alle Geistlichen müssen sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.“

Damit wird aber den Geistlichen keine besondere Berufspflicht im strikten Sinne des Wortes, d. h. eine speziell ihnen obliegende Pflicht aufgelegt, sondern es wird von ihnen nur eine vorzugsweise sorgsame Beachtung einer im allgemeinen Sittengesetze begründeten Pflicht gefordert. Die Pflicht ist nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach von der allgemeinen Pflicht verschieden. Auch von den Staats- und Gemeindebeamten wird ein höheres Maß in der Beachtung des Sitten-

gesetzes, als von Privatpersonen, je nach der Stellung, die sie einnehmen, beansprucht; es läßt sich aber die Ansicht nicht begründen, daß in jedem einem solchen Beamten gemachten Vorwurfe der Verletzung des Sittengesetzes eine Beziehung auf das Berufsverhältnis zu finden sei.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des ersten Urtheiles und gemäß §. 259 Absf. 2 St.P.D. zur Einstellung des Verfahrens.